

Vereinsatzung
des
Vereins für Rasenspiele Kirchlauter
in Kirchlauter.

I.

Zweck, Name, Sitz, Eintragung

§ 1 Zweck

Zweck des Vereins ist:

1. Die gemeinschaftliche Pflege von Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports;
2. die körperliche und geistige Bildung seiner Mitglieder.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Name

Der Verein führt den Namen:

"Verein für Rasenspiele Kirchlauter, eingetragener Verein"

Seine Farben sind: "grün - weiß"

§ 3 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Kirchlauter.

§ 4 Eintragung

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

II.

Eintritt & Austritt der Mitglieder

§ 5 Voraussetzung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 6 Einteilung der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

- a) aktiven und passiven Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

§ 7 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.

Nichtaufgenommene haben das Recht, innerhalb eines Monats den Antrag zu stellen, daß die Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheidet. Zur Aufnahme ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zu Ehrenmitgliedern kann nur ernannt werden, wer eine Vereinszugehörigkeit von mindestens 10 Jahren besitzt.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist jederzeit zulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach Beschluss des Vorstands durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis

a) wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung dies Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat, oder

b) wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, oder gegen die Bestimmungen der Satzung handelt.

Dem Beschuldigten ist grundsätzlich zu jeder Entscheidung Gelegenheit zur Rechtfertigung - schriftlich oder mündlich - zu geben. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe das Recht des Einspruchs zur Mitgliederversammlung. Ein Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

III.

Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sowie Kinder unter 6 Jahren sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Benutzung der Sportanlage und der Geräte in Gemäßheit der Benutzungsordnung befugt. Sie sind verpflichtet, sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu fügen und sich jederzeit anständig zu verhalten.

IV.

Vorstand

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- dem ersten, dem zweiten und dem dritten Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Hauptversammlung gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl der nächsten Vorstandschaft im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich wie folgt vertreten: Der 1. und 2. Vorsitzende ist jeder für sich alleine vertretungsberechtigt, die weiteren Vorstandsmitglieder je zu zweit.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Berufung der Mitgliederversammlungen, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand schlichtet mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten unter seinen Mitgliedern.

§ 13 Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 14 Rechte & Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand

- a) erlässt verbindliche Ordnungen, droht für deren Übertretung Strafen an und setzt deren Höhe fest,

- b) kann Verbandsstrafen an das schuldige Mitglied weitergeben,
- c) ernennt Ausschüsse,
- d) bewilligt Ausgaben von mehr als 2000 € aus dem Vereinsvermögen,
- e) führt über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll und zeichnet die Beschlüsse auf.

V.

Mitgliederversammlung, Voraussetzungen und Form der Berufung und Beurkundung der Beschlüsse

§ 15 Mitgliederversammlungen

Die Vereinsversammlungen sind:

- a) ordentliche Hauptversammlungen
- b) außerordentliche Hauptversammlungen

§ 16 Ordentliche Hauptversammlungen

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt; die Einladung der Mitglieder muß durch öffentliche Bekanntmachung in der Gemeinde Kirchlauter mittels Ausrufe oder Anschläge an den Gemeindetafeln mindestens 7 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tage unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und der Beschlußfassung der ordentlichen Hauptversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Rechnungsberichts des Kassenwarts
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen
- Satzungsänderungen
- Nur in Berufungsfällen: Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Beschlussfassung über Anträge

Anträge für die Hauptversammlung sind dem Vorstand bis zum 15. Dezember schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Außerordentliche Hauptversammlungen

Außerordentliche Hauptversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens der sechste Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art, wie zur ordentlichen Hauptversammlung.

§ 18 Ablauf und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Personen, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

VI.

Auflösung des Vereins

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Diese Versammlung beschließt über die Art der Liquidation.

Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks an die Gemeinde Kirchlauter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gemeindeteil Kirchlauter zu verwenden hat.